

Preisliste für Pflegesachleistungen ab 01.11.10

		Leistungsinhalt	Fachkraft	Ergänzende Hilfe	ZDL
1.		Große Toilette	22,97	15,75	8,12
2.		Kleine Toilette	15,33	10,53	5,39
3.		Transfer/An-/Auskleiden	8,29	5,68	2,91
4.		Hilfe bei Ausscheidungen	10,19	---	---
5.		Einfache Hilfen bei Ausscheidungen	---	6,99	3,60
6.		Spezielles Lagern	5,10	3,49	---
7.		Mobilisation	5,10	3,49	---
8.		Einfache Hilfe b.d. Nahrungsaufnahme	5,10	3,49	1,77
9.		Umfangreiche Hilfe b.d. Nahrungs- aufnahme	17,88	12,25	6,34
10.		Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	15,69	---	---
11.	*	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	7,65	5,26	2,71
12.		Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	11,25	8,76	4,49
13.		Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	2,44	2,44	2,44
14.		Zubereitung einer (i.d.R. warmen Mahl- zeit in der Häuslichkeit des Pflege- bedürftigen	22,50	17,53	9,01
15.	*	Einkauf/Besorgungen	6,75	5,26	2,71
16.	*	Waschen, Bügeln, Putzen	6,75	5,26	2,71
17.		Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	4,49	3,49	1,77
18.		Beheizen	6,75	5,26	2,71

Anmerkung:

* = Preis und Abrechnung pro angefangener 1/4 Stunde

Wegepauschalen:

Zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal 3,30 € pro Hausbesuch berechnet. Pro Tag kann die Wegepauschale abgerechnet werden:

in der Pflegestufe I maximal 1 x

in der Pflegestufe II maximal 2 x

in der Pflegestufe III maximal 3 x

Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistung nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 SGB V bei **einem** Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch 1,85 €

+ Ausbildungskostenumlage (**ab 01.09.07**) pro Hausbesuch € 0,35

+ Sonn- u. Feiertagszuschlag pro Hausbesuch von € 2,15

+ Investitionskosten pro Hausbesuch von € 1,25

höchstens jedoch 80,-- € pro Monat

Diese Invest.-Kosten werden immer privat in Rechnung gestellt.

Nicht immer ist es uns möglich, das vereinbarte Personal (Fachkraft, Ergänzende Hilfe, ZDL) vorzuhalten. Im Bedarfsfall behalten wir uns vor, eine geeignete Kraft aus einer anderen Berufsgruppe einzusetzen, die gemäß obiger Gebührenordnung abgerechnet wird.